

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes

Vom 15. Mai 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen, die Heilmittel-Richtlinie in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. Februar 2025 (BAnz AT 09.05.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. § 1 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 1. Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 2. Im zweiten Spiegelstrich wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 3. Nach dem zweiten Spiegelstrich werden folgende Spiegelstriche eingefügt:
 - „- Fachpsychotherapeutinnen für Erwachsene oder Fachpsychotherapeuten für Erwachsene,
 - Fachpsychotherapeutinnen für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche sowie
 - Fachpsychotherapeutinnen für Neuropsychologische Psychotherapie oder Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie“
 4. Der Klammerzusatz wird durch den folgenden Klammerzusatz ersetzt:

„(im Folgenden bezeichnet als Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten)“
 5. Nach dem Klammerzusatz wird ein Punkt eingefügt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken